

Informationsblatt

(am 21. Juni 2024 bei der COVIP hinterlegt)

Anhang

„Informationen zur Nachhaltigkeit“

LABORFONDS haftet für die Vollständigkeit und den Wahrheitsgehalt der in diesem Informationsblatt enthaltenen Daten und Angaben.

Garantierte Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Ja,...

Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann der Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats. Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Nein,...

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)

Vorsichtig-Ethische Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **NACHHALTIGE INVESTITION** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-TAXONOMIE** ist ein mit der Verordnung (EU) 2020/852 eingeführtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** festlegt. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** _____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltige Investition angestrebt wird, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die seit 2008 bestehende Investitionslinie bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch eine Verwaltung, die den Schwerpunkt auf die Nachhaltigkeit der Emittenten legt und die ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden (ESG)-Kriterien der Gesellschaften im Portfolio analysiert.

Die Indizes, die den Benchmark der Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie bilden, werden im Rahmen der Gesamtmethode unter Ausschluss der Instrumente erstellt, die dem Mindest-Scoring des Indexanbieters ECPI nicht genügen (insbesondere müssen die Wertpapiere ein Rating von „E-“ oder höher aufweisen).

Die Verwaltung sieht die Anwendung weiterer negativer Screenings vor (vgl. *Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*); außerdem werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch einen „Best-in-Class“-Ansatz beworben.

Mit **NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Anlagepolitik der Vorsichtig-Ethischen Investitionslinie sieht die regelmäßige Überwachung der Nachhaltigkeitsindikatoren vor, die für die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale und die nachhaltige Wirkung der Linie insgesamt verwendet wurden.

Konkret erhält Laborfonds vom beauftragten Vermögensverwalter regelmäßig einen ESG-Bericht sowie einen Portfolio-Bericht zum Klimarisiko, der eine quantitative Bewertung des Portfolios bezüglich der ESG-Kriterien und die Auswirkungen auf die Umwelt enthält. Die Berichte enthalten das durchschnittliche Rating des ESG-Portfolios gegenüber dem Benchmark und dem CO₂-Fußabdruck des Portfolios und seines Benchmarks.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?

Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

Bei den **WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Ja, ...

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung verfolgt der Vermögensverwalter einen Ansatz der positiven Auswahl, den sog. Best-in Class (BIC) SRI-Ansatz, der ökologische und soziale Faktoren, Menschenrechte, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten berücksichtigt und eine anhand dieser Faktoren erstellte SRI-Bewertung für den Aufbau des Portfolios verwendet.

Ferner wendet der Vermögensverwalter bei der Auswahl der Wertpapiere des Portfolios die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Ausschluss in Bezug auf umstrittene Waffen (Streubomben, Landminen)
- Ausschluss von Ländern (unfreie Länder, Länder mit geringer Aufmerksamkeit für Klimafragen)
- Ausschluss nach Branchen (Unternehmen, die über 10 % der Umsatzerlöse aus der Herstellung von Ausrüstungen und der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Unterhaltung für Erwachsene, GVO in der Landwirtschaft, Atomkraft und Verhütungsmittel erzielen).

Der Fonds führt im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit zur Kontrolle der Entwicklung der Finanzverwaltung außerdem regelmäßig eine Überwachung durch, auch unter Verwendung von Data Providern, um Nachweise über das Ausmaß der Exposition des Portfolios gegenüber diesen Risiken zu haben, und den Verwaltungsrat in die Lage zu versetzen, beim Eintreten besonderer Bedingungen gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung der Nachhaltigkeitsrisiken zu ergreifen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nein,...

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie der Investitionslinie sieht die Anwendung folgender Methoden vor. Zur Festlegung des zulässigen nachhaltigen Anlageuniversums verwendet der Vermögensverwalter ein Auswahlverfahren bezüglich der Nachhaltigkeit, das ethische, ökologische, soziale und auf die Unternehmensführung bezogene Kriterien kombiniert.

• **Negatives Screening (ethischer Filter):**

Aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden Emittenten, die Erträge aus nicht für ethisch erachteten Handelsgeschäften erzielen. Das Screening wird von ISS-Ethix durchgeführt und umfasst folgende Kontrollen:

1. Screening bezüglich umstrittener Waffen (Streubomben, Landminen);
2. Länder-Screening (unfreie Länder, Länder mit geringer Aufmerksamkeit für klimabezogene Probleme);
3. Branchenbezogenes Screening (Unternehmen, die über 10 % der Umsatzerlöse aus der Herstellung von Ausrüstungen und der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Unterhaltung für Erwachsene, GVO in der Landwirtschaft, Atomkraft und Verhütungsmittel erzielen).

• **ESG-Screening:**

Durch Auswahl der Emittenten aufgrund von ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien beschränkt der Vermögensverwalter das Anlageuniversum auf Unternehmen, die eine auf den „ESG-Leistungen“ der Emittenten basierende Mindestgrenze nicht unterschreiten.

Mindestens 90 % der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere unterliegen den Bewertungen über die ESG-Aspekte durch den Vermögensverwalter.

• **OGAW:**

OGAW dürfen vom Verwalter bei der Vermögensallokation nur dann in Betracht gezogen werden, wenn ihr Anlageprozess Nachhaltigkeitskriterien ausdrücklich einbezieht/berücksichtigt.

Die Anlagestrategie der Investitionslinie sieht die Festlegung eines zulässigen nachhaltigen Anlageuniversums vor. Zu diesem Zweck verwendet der Vermögensverwalter ein Auswahlverfahren bezüglich der Nachhaltigkeit, das ethische, ökologische, soziale und auf die Unternehmensführung bezogene Kriterien kombiniert. Für weitere Einzelheiten siehe den nachstehenden Punkt.



Die **ANLAGESTRATEGIE** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele und Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlagestrategie sieht klare Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Wertpapiere vor, wie vorstehend angeführt (vgl. „*Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?*“)

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz.

Die **VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern, sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

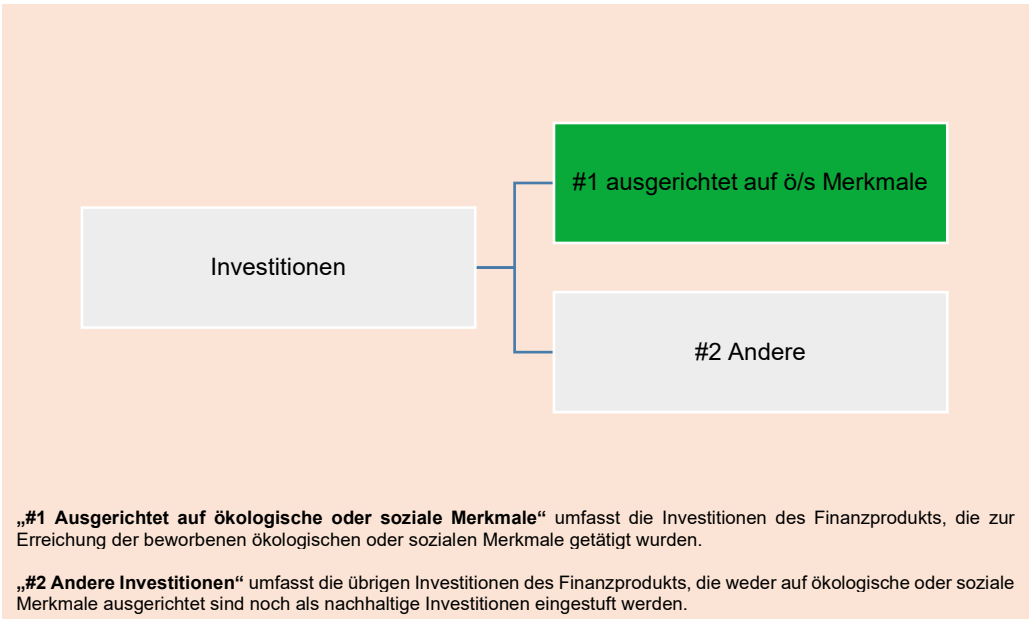
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Ein erheblicher Teil der Auswahl des Vermögensverwalters konzentriert sich darauf, die mit seinen Investitionen verbundenen Risiken zu verstehen, insbesondere denen im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (ESG). Insbesondere werden die Grundsätze der guten Governance berücksichtigt, indem Unternehmen mit Streitfällen in den folgenden vier Bereichen der guten Governance, ausgeschlossen werden: gute Unternehmensführung, Arbeitnehmerbeziehungen, Arbeitnehmervergütung und Einhaltung der Steuervorschriften. Außerdem verpflichtet sich der Vermögensverwalter der Linie, vor den Aktionärsversammlungen (die für Direktinvestitionen in Aktien regelmäßig stattfinden) einen offenen Dialog mit den Beteiligungsgesellschaften über Unternehmensführung, Stimmrechtsvertretung und allgemeine Nachhaltigkeitsfragen aktiv anzuregen. Der Ansatz des Vermögensverwalters der Linie in Bezug auf Stimmrechtsvertretung und die Verpflichtung der Gesellschaft ist dem Prospekt der Verwaltungsgesellschaft zu entnehmen.

Die **VERMÖGENSALLOKATION** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

- Innerhalb des Portfolios:
- Beträgt der durchschnittliche Anteil der Investitionen, die zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen, 80%% (#1 unten).
 - Beträgt der Mindestprozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen 0 %.
 - Wird der Mindestprozentsatz der nachhaltigen Investitionen, die ein Umweltziel erfüllen, angesichts der Schwierigkeit, die ökologischen SDGs von den sozialen zu trennen, auf 0 % geschätzt.
 - Wird der Mindestprozentsatz der nachhaltigen Investitionen, die ein soziales Ziel erfüllen, angesichts der Schwierigkeit, die ökologischen SDGs von den sozialen zu trennen, auf 0 % geschätzt.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar.



- **In welchem Mindestmaß sind die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel auf die EU-Taxonomie ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten¹ im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

Fossiles Gas

Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **FOSSILES GAS** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **KERNENERGIE** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

ÜBERGANGS-TÄTIGKEITEN sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Nicht anwendbar

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht anwendbar.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar.

Taxonomie nicht berücksichtigen



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“ und welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt? Gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ wurden die liquiden Mittel und Derivate eingeschlossen. Derivate wurden für eine effiziente Portfolioverwaltung (d. h. Risikoabsicherung) und/oder zu Anlagezwecken verwendet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, die Investitionslinie verwendet den folgenden Referenzindex, bestehend aus ECPI Euro Ethical Government bond (ECAPEGB Index) 40 %, ECPI US Governance Government Hedged Bond (ECAPUSGH Index) 15 %, ECPI Euro Ethical Corporate Bond (ECAPECB Index) 25 %, ECPI EMU Ethical Equity (ECAPMND Index) 10 %, ECPI Global Ethical Equity (ECAPGND Index) 10 %.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Die Investitionslinie verwendet einen nachhaltigen Referenzindex, der jedoch nicht vollständig auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der Investitionslinie ausgerichtet ist.

Der Referenzindex verwendet einen Filter für das ESG-Screening, der sich auf Regeln stützt, nach denen Finanzinstrumente, die keine positive ESG-Punktzahl erreichen, aus der Zusammensetzung des Index ausgeschlossen werden. Außerdem wird für den Referenzindex eine Ausschlusspolitik nach Branchen angewandt, die in umstrittenen Sektoren tätige Unternehmen (Militär, Tabak, Atomkraft usw.) ausfiltert.

Die Anlagestrategie sieht einen aktiven Verwaltungsstil vor. Neben den vom Referenzindex in Bezug auf das investierbare Universum vorgesehenen Begrenzungen bezieht die Vermögensverwaltung daher die Bewertungen der ökologischen und sozialen Merkmale ein, wie vorstehend dargelegt (vgl. „Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?“)

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Die Benchmarkmethode ist nicht durchgängig an der Anlagepolitik der Investitionslinie ausgerichtet, da die Auswahl- und Ausschlusskriterien des Referenzindex von der Anlagepolitik abweichen.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex, insofern für seine Zusammensetzung ein auf ESG-Kriterien beruhender Best-in-Class-Ansatz zugrunde gelegt wird.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Einzelheiten zur Benchmarkmethode (Zusammensetzung des Index und der Methode des ESG-Screenings) sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.confluence.com/index-governance/> oder

<https://www.ecpigroup.com/en/indices>

Bei den REFERENZWERT-EN handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo sind im Internet weitere produktspezifische Informationen zu finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<http://www.laborfonds.it>

Ausgewogene Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Das Vermögen der Investitionslinie wird vorwiegend (Kernportfolio) durch zwei delegierte Vermögensverwaltungen (ein passives Mandat für Anleihen und ein aktives für Balanced-Fonds) investiert, die im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaften übertragen wurden. Mit diesen hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Ja, ...

Der übrige Teil (Satelliten-Investitionen) macht bis zu 10 % des Portfolios aus und wird direkt von alternativen Investmentfonds (AIF) verwaltet.

Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann jeder Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats.

Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Nein,...

Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)

Dynamische Investitionslinie

(mit dem Ausdruck „Finanzprodukt“ wird im Folgenden auf die Investitionslinie Bezug genommen)

Bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und strebt keine nachhaltigen Anlagen an



Wurden Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen dieses Finanzprodukts einbezogen?

Das Vermögen der Investitionslinie wird durch eine delegierte Verwaltung investiert, die einer im Einklang mit den Branchenvorschriften ausgewählten erstrangigen Verwaltungsgesellschaft übertragen wurde (der „Vermögensverwalter“). Mit dieser hat der Fonds die Anwendung einer Strategie abgewogen, die auf die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in den Anlageprozess abzielt.

Ja, ... Im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsautonomie kann der Vermögensverwalter bei der Bewertung und Auswahl der Investitionen im Auftrag des Fonds auch die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß seinen ESG-Richtlinien in Betracht ziehen, vorausgesetzt, sie stehen nicht im Widerspruch zu den Leitlinien des ihm übertragenen Mandats.

Gleichzeitig führt der Fonds im Rahmen seines Risikomanagements, auch anhand der spezifischen Berichterstattung, die der Vermögensverwalter im Einklang mit dem Verwaltungsabkommen vorlegt, regelmäßig eine Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts durch.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds wendet derzeit keine Strategien der aktiven Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 an.

Nein, ... Diese Entscheidung beinhaltet keine Missachtung der Wichtigkeit der ESG-Faktoren, sondern ergibt sich, auch angesichts eines noch nicht umfassend etablierten Anwendungsrahmens, aus der objektiven Schwierigkeit der Umsetzung wirksamer Modalitäten, um dem Fonds in diesem Bereich eine konkrete Ausrichtung zu verleihen.

Laborfonds behält sich jedoch vor, gegebenenfalls in Absprache mit seinen Vermögensverwaltern, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein Überwachungssystem der potenziell nachteiligen Auswirkungen der von den Vermögensverwaltern getroffenen Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren einzurichten.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

(Erklärung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852)